

4.1 LEISTUNGEN DER FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Gültig ab 1. Januar 2019

Allgemein

Die Leistungen der Familienausgleichskasse (FAK) sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Sie stellen keine Entlöhnung für geleistete Dienste dar und zählen deshalb nicht zum Arbeitslohn.

Arten der Familienzulagen

1 Welche Familienzulagen gibt es?

Die Familienausgleichskasse richtet folgende Familienzulagen aus:

- Kinderzulagen
- Geburtszulagen
- Alleinerziehendenzulagen
- Differenzausgleich

2 Kinderzulagen

Für welche Kinder besteht ein Anspruch auf Kinderzulagen?

Kinderzulagen erhalten Sie für eigene Nachkommen, Adoptivkinder, Stiefkinder und Pflegekinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anspruch auf Kinderzulagen haben auch minderjährige Vollwaisen, sofern sie ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben und keine andere Person für sie eine Kinderzulage bezieht.

3 Geburtszulagen

Für welche Kinder besteht ein Anspruch auf Geburtszulagen?

Geburtszulagen erhalten Sie für Ihre leiblichen Kinder oder für Adoptivkinder, die

- zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder
- zum Zeitpunkt der Aufnahme eines nicht mehr als fünfjährigen Adoptivkindes die Voraussetzungen gemäss Ziffer 5 erfüllen.

4 Alleinerziehendenzulagen

Für welche Kinder besteht ein Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen?

Alleinerziehendenzulagen erhalten Sie, wenn Sie alleinstehend sind und Anspruch auf Kinderzulagen haben. Der Anspruch besteht für jedes Kind, mit dem Sie im gemeinsamen Haushalt leben.

Eine verheiratete Person gilt als alleinstehend, wenn ein Verfahren auf Trennung oder Scheidung der Ehe bei Gericht anhängig ist oder eine gerichtliche Massnahme erlassen wurde, und sie weder mit ihrem Ehegatten noch mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt lebt.

Nicht als alleinstehend gilt:

- eine ledige, verwitwete oder geschiedene Person, die mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt lebt
- eine geschiedene Person, wenn sie mit ihrem ehemaligen Ehegatten in gemeinsamem Haushalt lebt
- wenn ein Ehepaar das Verfahren auf Trennung oder Scheidung bei Gericht ruhend stellen lässt
- wenn bei einem Ehepaar eine einstweilige Verfügung oder richterliche Massnahme gemäss gesetzlichen Vorschriften über den Unterhalt oder die Obsorge oder nach den Bestimmungen über den Schutz vor Gewalt in der Familie erlassen und diese richterliche Massnahme durch eine private Vereinbarung ersetzt wurde.

Diese Bestimmungen gelten auch sinngemäss für eingetragene Partnerschaften.

Anspruch auf Familienzulagen

5 Grundsatz

Welche Voraussetzungen müssen für Familienzulagen erfüllt sein?

Anspruch auf Familienzulagen haben Sie, wenn Sie die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen erfüllen und:

- a) in Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- b) in Liechtenstein gewohnt haben oder beschäftigt waren und von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber in Liechtenstein zur vorübergehenden Dienstleistung ins Ausland entsandt und sie während dieser Zeit dafür entsprechend bezahlt wurden;
- c) als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger bei einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber in Liechtenstein beschäftigt sind oder
- d) als Selbstständigerwerbende bzw. Selbstständigerwerbender bei der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung der Beitragspflicht unterstehen.

6 Besondere Bestimmungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der Schweiz und aus den EWR-Staaten

Welcher Staat ist erstrangig für die Kinderzulagen zuständig?

Wird nur in einem Staat eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, werden die Familienzulagen nach den Vorschriften dieses Staates ausgerichtet.

Wenn in zwei Vertragsstaaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (z.B. durch den Vater im einen und durch die Mutter im anderen Vertragsstaat), werden die Zulagen durch jenen Staat ausgerichtet, in dem die Kinder wohnen. Der andere Vertragsstaat entrichtet einen Differenzausgleich, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen erfüllt und seine Familienleistungen höher sind.

7 Differenzausgleich

Für Kinder, für die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Zulage besteht, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf liechtensteinische Familienzulagen. Falls die ausländische Zulage jedoch geringer ist als die vergleichbare Zulage in Liechtenstein, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Differenzausgleich bezogen werden. Der Ausgleich entspricht der tatsächlichen Höhe der Differenz.

Beginn des Anspruchs auf Familienzulagen

8 Ab wann entsteht der Anspruch auf Familienzulagen?

- für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 erfüllt werden;
- für Personen ohne Wohnsitz in Liechtenstein mit dem Tag des Arbeitsantritts bzw. mit dem Tag der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

9 Besondere Bestimmungen für EWR- und CH-Bürger

Wechselt der Anspruch während eines Kalendermonats von einem EWR-Staat oder der Schweiz nach Liechtenstein, richtet dieser Staat die Familienleistungen noch für den ganzen Kalendermonat aus, in dem eine unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit in Liechtenstein beginnt. Der Anspruch in Liechtenstein beginnt also erst im Folgemonat.

Ende des Anspruchs auf Familienzulagen

10 Wann erlischt der Anspruch auf Familienzulagen?

Der Anspruch auf Familienzulagen erlischt:

- sofort bei Wegfall der sachlichen Voraussetzungen gemäss den Ziffern 2 und 4 und der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Ziffer 5 a) bis d);
- bei Verheiratung des minderjährigen Kindes, sofern von dessen Ehegatten Unterhalt zu leisten ist;
- bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Mutterschaft erlischt für Personen ohne Wohnsitz in Liechtenstein der Anspruch auf Familienzulagen mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

11 Besondere Bestimmungen für EWR- und CH-Bürger

Staatsangehörige der Schweiz und von EWR-Staaten erhalten die Familienzulagen noch für den ganzen Kalendermonat, in dem der Anspruch in Liechtenstein erlischt.

Höhe der Familienzulagen

12 Wie hoch ist die Kinderzulage?

- a) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind monatlich CHF 280.–. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich CHF 330.–.
- b) Sobald und solange ein Anspruchsberechtigter drei und mehr zulagenberechtigte Kinder hat, beträgt die Kinderzulage monatlich CHF 330.– für jedes Kind, unabhängig vom Alter. Für Zwillinge beträgt die Kinderzulage ab Geburt je CHF 330.–.

13 Wie hoch ist die Geburtszulage?

Die Geburtszulage beträgt für jedes Kind (auch Adoptivkind) CHF 2'300.–. Bei Mehrlingsgeburten wird eine Geburtszulage von CHF 2'800.– pro Kind ausgerichtet.

14 Wie hoch ist die Alleinerziehendenzulage?

Die Alleinerziehendenzulage beträgt für jedes Kind CHF 110.– monatlich und wird zusätzlich zu den Kinderzulagen ausgerichtet.

Anmeldung**15 Wo muss ich den Anspruch auf Familienzulagen geltend machen?**

Benutzen Sie bitte die zutreffenden Formulare, die Sie unter der Rubrik «4 FAK» herunterladen können: <https://www.ahv.li/online-schalter/formulare>. Die Formulare können auch bei der Familienausgleichskasse, bei den Gemeindekassen oder bei der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bezogen werden.

Wie muss ich den Anspruch auf Differenzausgleich geltend machen?

Besteht Anspruch auf den Differenzausgleich, kann dieser nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres geltend gemacht werden oder früher, wenn der Anspruch auf die ausländische Zulage erlischt oder die Beschäftigung in Liechtenstein beendet wird.

Wie muss ich den Anspruch auf Alleinerziehendenzulage geltend machen?

Der Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen ist jährlich mit einem Antrag geltend zu machen. Dieser Antrag ist bei der Gemeinde bestätigen zu lassen.

Wer kann statt mir den Anspruch auf Familienzulage geltend machen?

Sofern eine anspruchsberechtigte Person ihren Anspruch nicht selbst geltend macht, kann die Anmeldung durch den anderen Elternteil, den gesetzlichen Vertreter sowie durch die Drittperson erfolgen, die für das Kind sorgt.

Die Anmeldung ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Familienausgleichskasse einzureichen.

Auszahlung**16 Wie werden die Familienzulagen ausbezahlt?**

An Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein erfolgt die Auszahlung der Familienzulagen durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber (zusammen mit dem Lohn).

Alle übrigen Anspruchsberechtigten erhalten die Auszahlung auf ein Bank- oder Postkonto. In begründeten Fällen können die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten die Auszahlung über die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber anordnen.

Anspruchskonkurrenz auf Familienzulagen**17 Was gilt, wenn beide Elternteile den Anspruch auf Familienzulagen erfüllen?**

Für ein Kind werden Familienzulagen nur an eine Person ausgerichtet. Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt und wird der Anspruch von beiden Elternteilen geltend gemacht, erfolgt die Auszahlung:

- a) für ein Kind im gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern an denjenigen Elternteil, der das Kind überwiegend pflegt;
- b) für ein Kind, das nicht im gemeinsamen Haushalt mit beiden Eltern lebt, an denjenigen Elternteil, zu dessen Haushalt das Kind überwiegend gehört.

Gehört das Kind weder zum Haushalt eines Elternteils noch zu dem einer anderen anspruchsberechtigten Person, hat jener Elternteil Anspruch auf Familienzulagen, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen

18 Kann ich die Familienzulagen nachfordern?

Wer eine ihm zustehende Familienzulage ganz oder teilweise nicht bezogen hat, kann den fehlenden Betrag nachfordern.

Eine Nachzahlung nicht beanspruchter Familienzulagen ist auf die letzten fünf Jahre vor der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.

Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Familienzulagen

19 Muss ich die Familienzulagen, die zu Unrecht bezogen wurden, zurückbezahlen?

Ja, die FAK-Anstalt kann diese Beträge mit fälligen oder fällig werdenden Familienzulagen verrechnen. Bei gutem Glauben und grosser Härte in Bezug auf die finanzielle Situation der Person kann die Anstalt von der Rückforderung des unrechtmässigen Bezuges ganz oder teilweise absehen.

Gewährleistung zweckmässiger Verwendung der Familienzulagen

Bietet die anspruchsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulagen, werden die Zulagen dem anderen Elternteil überwiesen, falls dieser für das Kind überwiegend sorgt. Andernfalls sind die Zulagen jener Stelle (Drittperson, Amtsstelle, Anstalt) auszurichten, die für das Kind sorgt.

Meldepflicht

20 Muss ich Änderungen melden?

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der anspruchsberechtigten Person, wie Heirat, Scheidung sowie Geburt und Tod eines Kindes, ferner Adressänderung oder Arbeitsplatzwechsel (insbesondere Arbeitsaufnahme durch einen Elternteil im Ausland), sind unverzüglich der Familienausgleichskasse zu melden.

Erfolgt die Auszahlung der Familienzulagen über die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber, ist das Unternehmen verpflichtet, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich der Familienausgleichskasse zu melden. Verursacht eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung seiner Auskunft- und Meldepflicht einen Schaden, hat er ihn der FAK-Anstalt zu ersetzen.

Strafbestimmungen

21 Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verletzung der Meldepflicht oder in anderer Weise für sich oder jemand anders eine Familienzulage zu Unrecht erwirkt, macht sich strafbar.

Ebenfalls strafbar macht sich eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber, wenn die Familienzulagen nicht an die berechnete Person ausbezahlt werden.

Weitere Informationen

- 22** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Einzelfälle werden nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sind zusätzlich die Bestimmungen der von Liechtenstein mit anderen Staaten abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li